

Karl Schüring

Staatlich geprüfter Betriebswirt
Unternehmensberater • Buchautor

Karl Schüring • Lange Str. 17 • 48488 Emsbüren

Brockmeier Biermann Faulhaber Rudolph
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Rechtsanwälte und Notare
Postfach 1261
48402 Rheine

KOPIE

14.05.2018

1328/17-RF / Rudolph ./ Schüring

Sehr geehrter Herr Przybilla,

Ihr Schreiben vom 09.05.2018 liegt mir vor. Sie tragen vor, der von mir auf meiner Internetseite veröffentlichte Artikel „Missbrauch einer Eigentümergemeinschaft“ habe „ehrverletzenden und verleumderischen Charakter“. Sinn und Zweck sei offensichtlich die „Herabwürdigung“ Ihres Mandanten Matthias Rudolph. Sie fordern dazu auf, den vorbezeichneten Artikel in der jetzigen Form von der Internetseite zu entfernen, und sehen insoweit einen Unterlassungsanspruch.

Zu Ihrem Schreiben bleibt zunächst Folgendes festzustellen und mitzuteilen:

Meine von Ihnen in Bezug genommene Veröffentlichung im Internet ist vollumfänglich durch die Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Es handelt sich ausschließlich um sachbezogene Meinungsäußerungen zu den beruflichen, der Öffentlichkeit angebotenen und insoweit in der Öffentlichkeit stattfindenden Tätigkeiten Ihres Mandanten. Einen diesbezüglichen Schutz einer solchen Tätigkeit in der Sozialsphäre gibt es nicht. Insoweit kann ein „ehrverletzender und verleumderischer Charakter“, also eine Schmähkritik als Herabwürdigung in der Privatsphäre ihres Mandanten, nicht festgestellt werden.

Meine in Ihrer Aufzählung wiedergegebenen Äußerungen sind im Wesentlichen nicht dem Beweise zugänglich. Bereits von daher handelt es sich um Meinungsäußerungen, nicht um Tatsachenbehauptungen, sie sind im Kern und in der Gesamtschau vom Meinen und Dafürhalten geprägt. Und zu der tatsächlich nicht ordnungsgemäßen Führung der Beschlussammlung wurden seinerzeit dem Unterzeichner Ausdrücke ausgehändigt, die die Unvollständigkeit und den bei Weitem nicht aktuellen Stand jederzeit belegen können.

Sie bestreiten zwar die in der Sache durchweg begründeten Äußerungen rechtsirrtümlich als „unwahre Tatsachenbehauptungen“, widersprechen aber in keinem Punkt konkret meinen kritischen Darstellungen zu den in Bezug genommenen Sachverhalten und den genannten Mängeln in der Tätigkeit Ihres Mandanten, weder bezüglich der Versammlung noch des Protokolls. Insoweit gründet sich meine Meinung („Behauptungen“) auf belegte Sachverhalte (Protokoll), woraus sich zwangsläufig die von Ihnen als „pauschal“ bezeichneten Schlussfolgerungen ergeben, auch wenn sie subjektiv geprägt sein mögen. Gerade mit dem Protokoll wird – im Einzelnen unwidersprochen – die bemängelte und kritisch beleuchtete

Verwaltertätigkeit belegt und dokumentiert, was auch für die Nachhaltigkeit gelten mag. Und von daher sind auch harte, drastische und scharfe kritische Äußerungen und Worte in der Beurteilung begründet und gerechtfertigt, zumal die Versäumnisse einem eigentlich qualifizierten Fachmann angelastet werden können. Derartige Äußerungen zu im Verdacht stehenden „unsauberen Geschäften“ wie zu einem sich so auch nur subjektiv empfundenen „verbrecherischen Handeln“ wird Ihr Mandant – auch nach erfolgter Rechtsprechung – dulden und in Kauf nehmen müssen. Daher sehe ich mich in der Folge zu weiter gehenden Maßnahmen nicht veranlasst, auch nicht dazu, den bezeichneten Artikel von meiner Internetseite zu entfernen. Der Wahrheit und Wirklichkeit kann so umfänglich Raum gegeben werden.

Sollten Sie weitere Eingaben zu den Veröffentlichungen im Internet auf dem Rechtswege in Erwägung ziehen, bitte ich Sie, gegebenenfalls eine Kopie dieses Schreibens beizufügen. Vielen Dank. Zu gegebener Zeit kann dann weiterer substanzieller Vortrag zur Rechtslage und zur Rechtsauffassung der Gerichte, auch des hier zuständigen Gerichts, mit Hinweisen auf entsprechende Urteile und Literatur erfolgen. Eine Schutzschrift bleibt vorbehalten.

So weit zum Gegenstand Ihres Schreibens.

Ihr Schreiben gibt mir aber auch Gelegenheit anzumerken, dass die von mir gewählte Ausdrucksweise eher eine Verharmlosung dessen ist, was wirklich und tatsächlich geschehen ist und geschieht. Dies gilt zunächst für die Verwaltertätigkeit allgemein. Ihr Mandant wird auch nicht einwenden können, er habe die Zustimmung der Eigentümerversammlung erhalten, ihm sei auf Antrag Entlastung erteilt worden. Einem etwas rechtskundigen Bürger wird dabei nicht entgehen können, dass hier weitgehend das Unwissen der Eigentümer ausgenutzt wird. Beispielsweise – hier nochmals erwähnt – lässt Ihr Mandant ausweislich des Protokolls von einem Beirat eine Unterschrift leisten, zu der dieser nicht berechtigt ist. Wider besseres Wissen, das muss er sich als Fachanwalt vorwerfen lassen. Und in zumindest drei von Ihrem Mandanten auch mit zu verantwortenden Rechtsstreitigkeiten hat der Richter Urteile gefällt, die den hinreichenden Verdacht auf Rechtsbeugung begründen. In welchem Umfang Ihr Mandant fern jeder Neutralität und Objektivität nicht nur die streitigen Auseinandersetzungen begleitet hat, sondern auch den Richter zu Fehlurteilen – wider geltendes Recht und anzuwendende Rechtsprechung, möglicherweise einfach zugunsten der Mehrheit der Miteigentümer zu entscheiden – animieren konnte, wird sich wohl nicht klären lassen. Jedenfalls hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Verfahren zur diesbezüglichen Verfassungsbeschwerde wegen Rechtsbeugung, zu den insoweit zweifelhaften Urteilen, unter dem Aktenzeichen 2 BvR 232/18 zur Entscheidung durch die Richterammer angenommen. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht zugunsten des hier amtierenden Richters (und Kollegen) entscheiden sollte, bleiben Meinung und Überzeugung aufgrund der bestehenden auch juristisch nicht zu bestreitenden Tatsachen, die sich unmittelbar aus den Urteilen selbst ergeben, es handele sich tatsächlich um Rechtsbeugung und daher auch um Fehlurteile, davon unberührt.

Hochachtungsvoll

gez. Karl Schüring